

**Entgeltordnung
für die Niederrheinische Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg vom 10.07.2001¹**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in der Sitzung am 25.06.2001 die nachfolgende Entgeltordnung beschlossen.

Diese Entgeltordnung beruht auf § 41 Abs. 1 Satz 2 i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) in Verbindung mit § 7 der Satzung für die Niederrheinische Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg vom 12. Juni 1995.

**§ 1
Entgeltspflicht**

1. Für die Inanspruchnahme der Niederrheinischen Musik- und Kunstschule sind privatrechtliche Entgelte nach dem anliegenden Tarif zu zahlen.
2. Soweit der Tarif Zuschläge vorsieht (II A und B), sind diese vom Beginn des auf das den Zuschlag begründende Ereignis folgenden Kalenderhalbjahres an zu zahlen, sofern nicht eine Bescheinigung (Zuschlag II A) bis zum 15.04. bzw. 15.10. vorgelegt wird, dass der Betreffende Schüler, Auszubildender, Student, Arbeitsloser oder Wehr- bzw. Zivildienstleistender ist.

Dieser Nachweis ist in der Folge halbjährlich spätestens zu den o.a. Terminen zu erbringen.

Sollte die Bescheinigung aus von dem Teilnehmer zu vertretenden Gründen nicht termingerecht eingereicht werden, wird der Zuschlag für das gesamte laufende Halbjahr erhoben.

3. Die Entgeltspflicht wird durch Ferienzeiten oder sonstige Unterrichtsausfälle grundsätzlich nicht berührt. Abweichendes gilt dann, wenn entgegen dem Gebot von Treu und Glauben eine unangemessene Benachteiligung des Teilnehmers die Folge wäre.

**§ 2
Entgeltschuldner**

Entgeltpflichtig ist derjenige, in dessen Namen der Vertrag geschlossen wird.

**§ 3
Fälligkeit**

1. Mit Ausnahme des einmalig zu entrichtenden Aufnahmeentgeltes (Tarif I) handelt es sich bei allen Tarifen um Jahresentgelte, die sich jeweils auf 1 Schuljahr (Kalenderjahr) beziehen. Sie sind in monatlichen Raten fällig, und zwar am 15. eines jeden Monats.
2. Bei Unterrichtsaufnahme mit Beginn des 1. Schulhalbjahres werden das Entgelt und die Instrumentenmiete ab 1. Januar (unabhängig von den Weihnachtsferien), bei Unterrichtsaufnahme mit Beginn des 2. Schulhalbjahres ab 1. Juli (unabhängig von den Sommerferien) erhoben.
3. Wird der Unterricht im Laufe des Schulhalbjahres aufgenommen, werden Entgelt und Instrumentenmiete vom 1. des Monats an erhoben, für den die Einteilung erfolgt ist.
4. Das Aufnahmeentgelt ist gleichzeitig mit dem ersten Entgelt für den Unterricht fällig.

§ 4**Ermäßigung, Erlass**

1. Eine Ermäßigung des Entgeltes für den Einzelunterricht wird gewährt bei Unterrichtsteilnahme von minderjährigen Geschwistern, sofern mindestens 2 von ihnen Einzelunterricht erhalten (gilt nur für 1 Fach je Kind):

- bei zwei Geschwistern in Höhe von 10 Prozent
- bei drei Geschwistern in Höhe von 20 Prozent
- bei vier und mehr Geschwistern in Höhe von 35 Prozent.

Belegt ein Geschwisterkind mehrere Fächer im Einzelunterricht, so wird die Ermäßigung auf die höchste Tarifstufe angewendet.

Die Geschwisterermäßigung gilt nicht für das Aufnahmeentgelt und nicht für die studienvorbereitende Ausbildung.

2. Bei Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder bei vergleichbaren sozialen Härtefällen kann auf Antrag das Entgelt über die Regelung des Absatzes 1 hinaus um bis zu 50 Prozent ermäßigt oder erlassen werden. Eine Entscheidung hierüber trifft der Leiter der Musik- und Kunstschule für jeweils ein Schuljahr.

Ermäßigung und Erlass gelten nicht für das Aufnahmeentgelt.

3. Das Entgelt kann auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung ermäßigt (z. B. Fördertarif) oder erlassen werden. Eine Entscheidung hierüber trifft der Leiter der Musik- und Kunstschule für jeweils ein Schulhalbjahr. Dies gilt nicht für das Aufnahmeentgelt.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg 23/2001, S. 255-257

Anlage

Tarife zur Entgeltordnung für die Niederrheinische Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg vom 10.07.2001

I.	Aufnahmeentgelt (einmalig)	15,00 EUR	
II.	Jahresentgelt		<i>monatliche Rate</i>
A)	Zuschlag zum Unterrichtstarif für erwachsene Teilnehmer (ausgenommen Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Wehr- oder Zivildienstleistende)	90,00 EUR	<i>7,50 EUR</i>
B)	Zuschlag zum Unterrichtstarif für nicht in Duisburg wohnende Teilnehmer (ausgenommen Klassenunterricht)	66,00 EUR	<i>5,50 EUR</i>
C)	Unterrichtstarife		
1. Musik			
1.1. Klassenunterricht			
1.1.1. Musikgarten			
		192,00 EUR	<i>16,00 EUR</i>
1.1.2. alle anderen Fächer der Grundstufe im Musikbereich			
		216,00 EUR	<i>18,00 EUR</i>
1.1.3. Chor			
		60,00 EUR	<i>5,00 EUR</i>
1.2. Gruppenunterricht			
1.2.1. 4 und mehr Teilnehmer			
		300,00 EUR	<i>25,00 EUR</i>
1.2.2. 2 und 3 Teilnehmer			
		372,00 EUR	<i>31,00 EUR</i>
1.3. Einzelunterricht			
1.3.1. 30 Minuten			
		450,00 EUR	<i>37,50 EUR</i>
1.3.2.1. 45 Minuten (Normaltarif)			
		744,00 EUR	<i>62,00 EUR</i>
1.3.2.2. 45 Minuten (Fördertarif)			
		612,00 EUR	<i>51,00 EUR</i>
1.3.2.2. 60 Minuten (Normaltarif)			
		984,00 EUR	<i>82,00 EUR</i>
1.3.2.3. 60 Minuten (Fördertarif)			
		708,00 EUR	<i>59,00 EUR</i>

			<i>monatliche Rate</i>
	1.4.	Studienvorbereitende Ausbildung Musik	972,00 EUR <i>81,00 EUR</i>
2.	Tanz		
	2.1.	Ballett	
	2.1.1.	60 Minuten Klassenunterricht	216,00 EUR <i>18,00 EUR</i>
	2.1.2.	90 Minuten Klassenunterricht	240,00 EUR <i>20,00 EUR</i>
	2.2.	Bewegung und Tanz	
	2.2.1.	45 und 60 Minuten Klassenunterricht	216,00 EUR <i>18,00 EUR</i>
	2.2.2.	90 Minuten Klassenunterricht	240,00 EUR <i>20,00 EUR</i>
	2.3.	Alexander-Technik (Bewegungs- und Haltungsschulung)	372,00 EUR <i>31,00 EUR</i>
3.	Bildende Kunst		
	3.1.	Atelier Malen und Gestalten	
	3.1.1.	60 Minuten Klassenunterricht	192,00 EUR <i>16,00 EUR</i>
	3.1.2.	90 Minuten Klassenunterricht	216,00 EUR <i>18,00 EUR</i>
	3.2.	Studienvorbereitende Ausbildung Kunst	300,00 EUR <i>25,00 EUR</i>
4.	Theater		216,00 EUR <i>18,00 EUR</i>

Bei Einzelunterricht in den Bereichen Tanz, bildende Kunst und Theater gelten die entsprechenden Tarife des Musikbereiches.

D) Instrumentenmiete

1.	Instrumente mit kleiner Mensur	96,00 EUR	<i>8,00 EUR</i>
2.	alle anderen Instrumente		
	2.1.	im ersten Jahr der Überlassung	96,00 EUR <i>8,00 EUR</i>
	2.2.	im zweiten Jahr der Überlassung	126,00 EUR <i>10,50 EUR</i>
	2.3.	in jedem weiteren Jahr der Überlassung	180,00 EUR <i>15,00 EUR</i>